Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1948 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 3. September 1948 | Nr. 19

Inhalts-Übersicht:

Seite

Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 93
Gesetz über den parlamentarischen Rat vom 13. August 1948 94
Drittes Gesetz vom 17. August 1948 zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Februar 1948 94
Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 95
Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 96
Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordnete vom 17. August 1948 97
Verordnung vom 18. August 1948 zur Änderung der Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflegeaufbauplans . 98

Seite

Verordnung vom 20. Juli 1948 zur Änderung der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 98
Erste Ausführungsverordnung vom 29. Juni 1948 zur zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes 99
Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 31. August 1948 99
Bekanntmachung betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18. August 1948 99
Berichtigung 99

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Wahlprüfungsgesetz

vom 5. August 1948

§ 1

Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und drei gewählten Mitgliedern.

§ 2

(1) Die zu wählenden Mitglieder werden vom Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten im Wege der Verhältniswahl nach dem Listenwahlsystem für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Hälftelung und Drittelung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben.

§ 3

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident werden bei Verhinderung durch den zuständigen Vertreter im Amt vertreten. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle.

§ 4

Den Vorsitz im Wahlprüfungsgericht führt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, bei seiner Verhinderung der Oberlandesgerichtspräsident. Sind der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident gleichzeitig verhindert, so führt der ständige Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes den Vorsitz.

§ 5

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung von Gerichtspersonen (§ 41), die Leitung der Verhandlung (§§ 136, 139, 140), das persönliche Erscheinen (§ 141), den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§§ 373—414) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung (§§ 194—198) finden entsprechende Anwendung. Als Zeuge kann auch ein Beteiligter vernommen werden.

(2) Über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen wiedergeben soll. Sie wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Als Schriftführer wird ein Bediensteter des Landtagsbüros zugezogen.

(4) Im übrigen regelt das Wahlprüfungsgericht sein Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes nach freiem Ermessen.

§ 6

(1) Das Wahlprüfungsgericht prüft von Amts wegen, oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag.

(2) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet von Amts wegen auf Antrag des Präsidenten des Landtages oder auf Einspruch eines Wahlberechtigten darüber, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

§ 7

(1) Der Einspruch nach § 6 steht jedem Wahlberechtigten zu. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein; die Frist beginnt im Falle des § 6 Absatz 1 mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle des § 6 Absatz 2 mit der Feststellung durch den Wahlleiter gemäß § 30 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 177). Unterbleibt eine Feststellung nach § 30 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes, so ist der Einspruch im Falle des § 6 Absatz 2 an keine Frist gebunden.

(2) Der Einspruch gegen die Berufung eines Abgeordneten gemäß § 30 des Landeswahlgesetzes vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 177) kann nur auf Mängel in der Person des Berufenen oder auf sonstige Mängel der nachträglichen Berufung gestützt werden.

§ 8

(1) Wird gegen die Wahl ein Einspruch nicht erhoben, und sind keine Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses ersichtlich, so stellt das Wahlprüfungsgericht dies nach Ablauf der Einspruchsfrist durch Beschluß fest.

(2) Der Beschluß ist dem Präsidenten des Landtages, dem Minister des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9

Wird Einspruch eingelegt, oder erachtet das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen eine eingehendere Prüfung für erforderlich, so leitet es ein ordentliches Wahlprüfungsverfahren ein und entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10—17.

§ 10

Die Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht sind öffentlich.

§ 11

Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht liegt in den Händen eines dem Verwaltungsgerichtshof als Mitglied angehörigen, vom Wahlprüfungsgericht auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gewählten richterlichen Beamten. In der Verhandlung tritt er als Berichterstatter auf. Er gehört dem Wahlprüfungsgericht nicht an.

§ 12

(1) Alle hessischen Behörden sind verpflichtet, dem Wahlprüfungsgericht und dem gemäß § 11 bestellten richterlichen Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Gerichte haben ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

§ 13

Von dem Verhandlungstermin, in dem die Gültigkeit einer Wahl geprüft werden soll, sind als Beteiligte diejenigen Personen mindestens eine Woche vor dem Termin zu benachrichtigen, deren Wahl geprüft wird, und diejenigen, welche gegen die Wahl Einspruch erhoben haben. Haben mehrere Wahlberechtigte gemeinschaftlich oder mit inhaltlich gleicher Begründung Einspruch erhoben, so genügt die Benachrichtigung eines von ihnen. Die Beteiligten haben das Recht,

sich schriftlich zu äußern, Akten einzusehen und an der Verhandlung oder Beweisaufnahme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Sie sind in der Verhandlung zu hören.

§ 14

Der Präsident des Landtages, der Minister des Innern und der Landeswahlleiter sind schriftlich von dem Termin zu verständigen. Sie oder ihre Vertreter sind auf Verlangen jederzeit zu hören. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet durch Urteil

a) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der gesamten Wahlen in einem Wahlbezirk,

b) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln,

c) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl aus Gründen, die in der Person der Gewählten liegen,

d) über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Falls das Wahlprüfungsericht gemäß (1) b eine bestimmte Anzahl von Stimmzetteln für ungültig erklärt, hat es gleichzeitig die Wahl oder Wahlen, die durch die Ungültigkeitserklärung beeinflußt werden, für ungültig zu erklären.

§ 16

Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Wahlprüfungsgerichts zu unterzeichnen. Es ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Präsidenten des Landtages, dem Minister des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

§ 17

Das Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig.

§ 18

Über eine Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Wahlprüfungsgericht durch Beschluß. Sie ist nur zulässig, wenn wesentliche Tatsachen bekannt werden, die der früheren Verhandlung nicht zugrunde gelegt werden konnten.

§ 19

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 20

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 5. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock — Der Minister des Innern: Zinnkann

---

Der Landtag hat zur Ausführung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1948 auf Grund des Art. 152 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Parlamentarischen Rat vom 13. August 1948

Artikel I

Der Parlamentarische Rat

§ 1

In Gemeinschaft mit den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern wird ein aus Abgeordneten bestehender Parlamentarischer Rat gewählt.

§ 2

Der Parlamentarische Rat hat die ausschließliche Aufgabe, für die im Gebiet der genannten Länder zu schaffende rechtliche Ordnung ein Grundgesetz zu beraten, zu beschließen und den Ministerpräsidenten vorzulegen.

Artikel II

Zahl, Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Parlamentarischen Rates

§ 3

Auf je 750 000 Einwohner nach dem Stande der fortgeschriebenen Bevölkerung vom 1. Juli 1948 wird ein Abgeordneter gewählt. Auf eine Restzahl von mindestens 200 000 Einwohner entfällt ein weiterer Abgeordneter.

§ 4

Die Abgeordneten werden vom Hessischen Landtag gewählt.

§ 5

Das Mandat des Abgeordneten erlischt mit dem Ende der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates.

§ 6

Nachwahlen sind nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchzuführen.

§ 7

Auf die Mitglieder des Parlamentarischen Rates finden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Immunität entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates erhalten Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw. nach den für Landtagsabgeordnete geltenden Vorschriften.

Artikel III

Vertretung der Landesregierung

§ 9

Die Landesregierung hat das Recht, Vertreter zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu entsenden.

Artikel IV

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. August 1948.

Hessisches Staatsministerium:

Der Ministerpräsident: Stock — Der Minister des Innern: Zinnkann

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz

vom 17. August 1948

zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Febr. 1948

Artikel I

Hinter § 14a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom 11. 2. 1948 (GVBl. S. 25) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes vom 11. 6. 1948 (GVBl. S. 86) wird folgender § 14b eingefügt.

„§ 14b

(1) Bilden mehrere Gemeinden gemäß Artikel 4 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 59) eine gemeinschaftliche Bürgermeisterei, so genügt es, wenn die Anwesenheitsvoraussetzung in einer der beteiligten Gemeinden erfüllt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Bürgermeister in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden gewählt. Jeder Gemeindevertreter hat bei der Wahl so viel Stimmen, als sich bei der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten seiner Gemeinde durch die Zahl der Gemeindevertreter seiner Gemeinde ergeben. Diese Zahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden; dabei sind Bruchteile bis einschließlich ½ abzurunden und Bruchteile über ½ aufzurunden.

(3) Die Wahlen haben bis spätestens 31. August 1948 stattzufinden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. August 1948

Der Ministerpräsident: I. V. Dr. Hilpert — **Der Minister des Innern:** Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948

§ 1

(1) Der Richterwahlausschuß wird aus fünf ständigen Mitgliedern kraft Wahl und aus vier ständigen Mitgliedern kraft Amtes und ihren Vertretern gebildet.

(2) Auch die Mitglieder kraft Wahl sollen im Rechtsleben erfahren sein. Sie haben unabhängig und unparteiisch mitzuentscheiden, ob ein Richter nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

(3) Zum Mitglied des Richterwahlausschusses kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(4) Der Minister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag auf gerechte und gewissenhafte Amtserfüllung.

§ 2

(1) Die Mitglieder kraft Wahl beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze im Richterwahlausschuß werden auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Vollrechnung, Hälftelung, Drittelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.

(2) Die ständigen Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen. Im Falle des Ausscheidens eines ständigen Mitgliedes rücken die auf der gleichen Liste Nachfolgenden auf. Falls ein ständiges Mitglied verhindert ist, wird es von dem nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten vertreten.

(3) Unter den ständigen Mitgliedern müssen beide Geschlechter vertreten sein. Jeder Wahlvorschlag muß den Namen mindestens je eines Mannes und je einer Frau enthalten. Ist bei dem Wahlergebnis nach Absatz 1 und 2 unter den ständigen Mitgliedern ein Geschlecht nicht vertreten, so rückt auf dem Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen erhalten hat, der erste Angehörige des im Richterwahlausschuß nicht vertretenen Geschlechts an die Stelle des an letzter Stelle gewählten Mitgliedes. Haben mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, auf welcher Liste diese Veränderung vorzunehmen ist. Ist durch nachträgliches Ausscheiden eines ständigen Mitgliedes ein Geschlecht im Richterwahlausschuß nicht vertreten, so gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Das Amt der Mitglieder kraft Wahl endet, sobald ein neugewählter Landtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Ständige Mitglieder kraft Amtes sind während der Dauer ihres Amtes die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und des Finanzgerichts, sowie im jährlichen Wechsel nach näherer Bestimmung des Ministers der Justiz ein Vorsitzender des Vorstandes einer Rechtsanwaltkammer des Landes. Ihre Vertreter im Amt sind stellvertretende Mitglieder.

§ 4

(1) Der Richterwahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung ist jedoch stets die Übereinstimmung von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(3) Ist im Falle des Absatz (2) der Ausschuß nicht beschlußfähig, so hat eine neue Beschlußfassung stattzufinden, für die der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Diese Beschlußfassung kann nur stattfinden, wenn

1. zu ihr mit einer Ladungsfrist von einer Woche,
2. unter Einschreiben,
3. unter Hinweis darauf eingeladen ist, daß der Ausschuß zu diesem Punkt der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist und
4. die zweite Sitzung frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfindet.

§ 5

(1) Der Minister der Justiz oder sein Vertreter im Amt beruft den Richterwahlausschuß ein und führt den Vorsitz. In der Einladung müssen die zu behandelnden Fälle einzeln aufgeführt sein.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlauschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Mitglieder kraft Wahl erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie Landtagsabgeordnete für die Teilnahme an der Sitzung eines Landtagsausschusses.

(2) Die Mitglieder kraft Amtes erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.

(3) Die Zahlung wird aus Mitteln des Justizhaushaltes geleistet.

§ 7

(1) Vor der vorläufigen Anstellung eines Richters hat der zuständige Minister die Personalakten mit seiner Stellungnahme dem Minister der Justiz zuzuleiten, der sie dem Richterwahlausschuß vorlegt.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter.

(3) Der zuständige Minister kann an der Verhandlung teilnehmen oder einen Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist ihm oder seinem Vertreter jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

(1) Der Richterwahlausschuß beschließt, ob er mit der vorläufigen Anstellung einverstanden ist. Der Minister der Justiz erklärt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Richterwahlausschuß, ob er der vorläufigen Anstellung zustimmt.

(2) Haben der Richterwahlausschuß und der Minister der Justiz sich dafür entschieden, daß ein Richter vorläufig angestellt werden soll, so beruft der Minister der Justiz den Richter durch Aushändigung einer Urkunde.

(3) Die vorläufige Anstellung wird mit der Aushändigung der Urkunde an den Richter wirksam.

§ 9

(1) Der vorläufig angestellte Richter ist Beamter auf Widerruf.

(2) Das Recht des Widerrufs wird auf Vorschlag des zuständigen Ministers vom Justizminister nach Anhörung des Richterwahlausschusses ausgeübt. Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Richter schriftlich mitgeteilt ist, wenn nicht in der Widerrufserklärung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 10

(1) Der durch Widerruf entlassene Richter erhält für den Monat, in dem der Widerruf wirksam wird, die vollen Dienstbezüge.

(2) Er erhält ferner als Übergangsgeld für jedes im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegte volle Jahr den Betrag der Dienstbezüge eines Monats, im ganzen höchstens das Sechsfache der monatlichen Dienstbezüge.

(3) Das Übergangsgeld kann versagt werden,

1. wenn der Richter aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grunde entlassen wird,
2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

(4) Ob ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, entscheidet auf Antrag des Richters das für ihn zuständige Dienststrafgericht.

(5) Ist der vorläufig angestellte Richter ohne grobes Verschulden dienstunfähig geworden, so ist er in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand begründet einen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 11 *)

(1) Nach Ablauf von drei Jahren (Bewährungszeit) seit der vorläufigen Anstellung kann der Minister der Justiz dem Richterwahlausschuß vorschlagen, den Richter auf Lebenszeit zu berufen.

(2) Der Minister der Justiz kann die Berufung auf Lebenszeit schon zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der vorläufigen Anstellung vorschlagen, wenn der Richter vor seiner vorläufigen Anstellung mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat oder Rechtsanwalt oder Notar gewesen ist oder sich besondere Verdienste durch eine Tätigkeit im öffentlichen Leben erworben hat.

*) geändert durch Ges. v. 18. 10. 1951 (GVBl 1951, S. 71)

§ 12

(1) Planmäßige Richterstellen können nur mit auf Lebenszeit berufenen Richtern besetzt werden.

(2) Freie Planstellen, die nicht Beförderungsstellen sind, werden durch den zuständigen Minister in geeigneter Weise öffentlich ausgeschrieben.

§ 13

(1) Sollen zur Besetzung freier Planstellen vorläufig angestellte Richter auf Lebenszeit berufen werden, so leitet der Minister der Justiz dem Richterwahlausschuß eine Liste mit den Namen aller Bewerber zu. Eine Äußerung des zuständigen Ministers und die Personalakten der Bewerber sind beizufügen. § 7 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Der Minister der Justiz schlägt dem Richterwahlausschuß die Bewerber in einer von ihm bestimmten Reihenfolge für die Berufung auf Lebenszeit vor. Der § 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In dieser Reihenfolge beschließt der Richterwahlausschuß, ob er die Vorschläge ablehnt.

§ 14

(1) Der Beschluß des Richterwahlausschusses bedarf keiner Begründung.

(2) Über eine Begründung ist unter Mitwirkung aller neuen Mitglieder besonders abzustimmen, wenn sie ausdrücklich dahin lauten soll, der Richter biete nach seiner Persönlichkeit und richterlichen Tätigkeit keine Gewähr dafür, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde; § 4 Absatz 3 wird entsprechend angewandt. Zur Annahme einer solchen Begründung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine so begründete Entscheidung wird dem Richter durch den Minister der Justiz zugestellt und hat die Wirkung eines Widerrufs der vorläufigen Anstellung. Das Dienstverhältnis des abgelehnten Richters endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem die Zustellung erfolgt; der Richterwahlausschuß kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(3) Im übrigen hat die Ablehnung eines Vorschlags durch den Richterwahlausschuß keine weiteren Folgen für den Richter.

§ 15

(1) Hat der Richterwahlausschuß den Vorschlag des Ministers der Justiz nicht abgelehnt, so setzt der Minister der Justiz mit Zustimmung des Richterwahlausschusses den Zeitpunkt fest, zu dem der Richter auf Lebenszeit berufen wird. Als Zeitpunkt ist spätestens der erste Tag des übernächsten Kalendervierteljahres zu bestimmen.

(2) Über die Berufung auf Lebenszeit ist vom Minister der Justiz eine Urkunde auszufertigen und dem Richter auszuhändigen.

(3) § 8 Absatz 3 ist anzuwenden.

(4) Der auf Lebenszeit berufene Richter ist durch den zuständigen Minister in die Planstelle einzuweisen, um die er sich beworben hat.

§ 16

(1) Wird ein Richter nicht innerhalb von sechs Jahren seit seiner vorläufigen Anstellung auf Lebenszeit berufen, so kann der Minister der Justiz nach Anhörung des zuständigen Ministers und des Richterwahlausschusses die Widerrufsbefugnis ausüben oder dem Richterwahlausschuß die Berufung auf Lebenszeit vorschlagen oder ihm die Entscheidung anheimstellen, ob der Widerruf auszusprechen ist. Entscheidet sich der Richterwahlausschuß nicht für den Widerruf, so ist der Richter auf Lebenszeit zu berufen und innerhalb eines Jahres in eine Planstelle, die frei ist oder frei wird, einzuweisen.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres tritt der Richter mit Schluß des Haushaltsjahres in den Ruhestand.

(2) Bis zum 31. März 1952 kann der zuständige Minister Richter, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, im Dienst belassen.

§ 18

(1) Für Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis der Richter ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund des Artikels 127 der Verfassung getroffenen Entscheidungen des Ministers der Justiz und des Richterwahlausschusses sind unanfechtbar und für die Gerichte bindend.

§ 19 *)

Für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Minister des Innern der zuständige Minister im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20

(1) Richter, die sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Amt befinden, gelten als vorläufig angestellt. Für diese Richter gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Auf die Frist des § 11 kann die Zeit einer jeden Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder als Rechtsanwalt oder Notar durch Beschluß des Richterwahlausschusses angerechnet werden.
2. Die Frist des § 16 Absatz 1 rechnet vom Beginn der richterlichen Tätigkeit im Dienst des Landes Hessen.

(2) Das Übergangsgeld ist nach § 54 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. S. 205) zu berechnen, jedoch sind mindestens die Sätze des § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes zu gewähren.

(3) Bei Richtern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, ist statt des Widerrufs die Versetzung in den Ruhestand zulässig. Der Widerruf darf nur aus einem wichtigen, von dem Richter zu vertretenden Grunde ausgesprochen werden; ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet auf Antrag des Richters das für ihn zuständige Dienststrafgericht. Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Richters, so haben seine Hinterbliebenen die gleichen Ansprüche auf Versorgung, wie die Hinterbliebenen der auf Lebenszeit berufenen Richter.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Amtszeit sich ausschließlich nach Artikel VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 richtet.

§ 21

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister der Justiz: Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer

vom 13. August 1948

Abschnitt I

Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen

§ 1

(1) Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen, die in Hessen ihren Sitz haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Umfang nach der Genehmigung, wenn sie Gegenstände von mehr als 5000.— DM betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit 4 vom Hundert zum Kapital gerechnet.

(2) Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todes wegen beschränkt werden.

§ 2

Die Genehmigung erteilt der Minister des Innern; soweit es sich um Grundstücke handelt, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 3

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in Deutschland ihren Sitz haben,
2. Wohlfahrtsorganisationen und weltanschauliche Vereinigungen, die als juristische Personen in Deutschland ihren Sitz haben,
3. kirchliche Kongregationen, die als juristiche Personen in Deutschland ihren Sitz haben.

§ 4

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer als gesetzlicher Vertreter für eine juristische Person eine genehmigungspflichtige Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen, soweit es sich um bewegliche Sachen oder Rechte handelt, in Empfang nimmt und nicht innerhalb eines Monats die Genehmigung beantragt.

*) geändert durch Ges. v. 18. 10. 1951 (GVBl. I. 71)

Abschnitt II

Grundstückserwerb durch juristische Personen

§ 5

Juristische Personen bedürfen zum Erwerb von in Hessen gelegenen Grundstücken der Genehmigung, juristiche Personen, die in Deutschland ihren Sitz haben, jedoch nur dann, wenn es sich um Grundstücke im Wert von mehr als 5000 DM handelt.

§ 6

Die Genehmigung erteilt der Minister der Justiz.

§ 7

Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 1 erteilt worden ist,
2. bei dem Grundstückserwerb durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in Deutschland ihren Sitz haben,
3. bei dem Grundstückserwerb durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und bergrechtliche Gewerkschaften, die in Deutschland ihren Sitz haben,
4. bei Wohlfahrtsorganisationen und weltanschaulichen Vereinigungen, die als juristische Personen in Deutschland ihren Sitz haben,
5. bei kirchlichen Kongregationen, die als juristische Personen in Deutschland ihren Sitz haben.

Abschnitt III

Grundstückserwerb durch Ausländer

§ 8

(1) Der Erwerb von in Hessen gelegenen Grundstücken durch natürliche Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und durch Staatenlose bedarf keiner Genehmigung; eine solche ist nur dann erforderlich, wenn Deutsche in dem Heimatstaat des Ausländers bei dem Erwerb von Grundstücken Erwerbsbeschränkungen unterworfen sind.

(2) Für die früheren preußischen Gebietsteile bleibt die Bestimmung des Art. 276 (d) des Versailler Vertrags vom 28. 6. 1919 — RGBl. S. 687 (1086) — unberührt.

§ 9

Die Genehmigung erteilt der Minister der Justiz.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Die Vorschrift des § 184 BGB findet entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die Genehmigungsbehörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich ist, das Grundbuchamt um die Eintragung des Widersrpuchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 Satz 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum nachsucht oder wenn die Genehmigung erteilt worden ist.

§ 12

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern können die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 13

Aufgehoben werden:

1. die Art. 6 und 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. 9. 1899 (Pr. Ges. Samml. S. 177),
2. das 3. Preußische Gesetz über die Erhöhung der landesrechtlich festgesetzten Geldbeträge vom 8. 4. 1924 (Pr. Ges. Samml. S. 201),
3. das Preußische Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 17. 5. 1934 (Pr. Ges. Samml. S. 301),
4. die Art. 12—15 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des BGB betreffend, vom 17. 7. 1899 (Reg. Bl. S. 133),
5. die Hessische Verordnung, den Grundstückserwerb durch juristische Personen betreffend, vom 14. 5. 1920 (Reg. Bl. S. 91, 120),
6. das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 10. 8. 1922 (Reg. Bl. S. 240),
7. das Gesetz zur Abänderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 28. 11. 1923 (Reg. Bl. S. 514),
8. die Verordnung zur Ausführung des Art. 12 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 15. 12 1923, 23. 3. und 9. 8. 1924 (Reg. Bl. S. 513, 182, 298),
9. der § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer und juristische Personen in Hessen vom 31. 8. 1938 (RGBl. I S. 1141).

§ 14

Soweit vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung von einem nach den früheren Vorschriften unzuständigen, nach dem § 2 1. Satzteil sowie den §§ 6 und 9 aber zuständigen Minister erteilt worden ist, ist diese wirksam.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister der Justiz Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordneten

vom 17. August 1948

§ 1

Von der Besatzungsmacht im Amt belassene oder in das Amt eingesetzte besoldete Bürgermeister und Beigeordnete, die vor ihrer Berufung durch die Besatzungsmacht bereits einen Ruhegehaltsanspruch als Beamte erworben und nur wegen ihrer Berufung in das Bürgermeister- oder Beigeordnetenamt die Stelle aufgegeben haben, in der sie den Ruhegehaltsanspruch bereits erworben hatten, erhalten, wenn sie nach § 10 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 nicht wiedergewählt worden oder vorher als dienstunfähig aus ihrem Amt ausgeschieden sind, ab 1. April 1948 Ruhegehalt nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Dabei sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Beamte in seiner letzten Dienststellung bezogen hat, jedoch kein höherer Betrag als seine ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge als Bürgermeister oder Beigeordneter. Das Ruhegehalt trägt die Gemeinde, deren Bürgermeister oder Beigeordneter er war.

§ 2

(1) Hauptamtliche Wahlbeamte, die von den auf Grund des Kreiswahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) oder des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) gewählten Körperschaften nicht wiedergewählt worden oder vorher als dienstunfähig aus ihrem Amt ausgeschieden sind, erhalten Ruhegehalt nach den allgemein beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Beamte, die bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und deren tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst weniger als dreieinhalb Jahre betragen hat, erhalten Ruhegehalt in Höhe von 10 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. In die im öffentlichen Dienst tatsächlich verbrachte Dienstzeit wird die Frist eingerechnet, in der der Beamte seinen Dienst nicht ausüben konnte, weil er zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus dem Dienst entlassen worden war.

(3) Für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Amtszeit des Beamten abgelaufen ist, sind anstelle des Ruhegehalts nach Abs. 1 oder Abs. 2 die bisherigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge weiter zu zahlen.

(4) Anstelle des Ruhegehalts ist auf Antrag des Berechtigten, der binnen sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen ist, ein Übergangsgeld in Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu zahlen, und zwar bei einem Anspruch auf Ruhegehalt nach Abs. 1 auf die Dauer von zwei Jahren, bei einem Anspruch auf Ruhegehalt nach Abs. 2 auf die Dauer eines Jahres. Das Übergangsgeld ist auf Antrag in einem Betrag zu zahlen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn der Berechtigte bereits einen Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst hat.

§ 3

(1) Hinterbliebene von Beamten

a) die nach § 2 Abs. 1 oder 2 ruhegehaltsberechtigt sind oder

b) während der Amtszeit verstorben oder dauernd dienstunfähig geworden sind,

erhalten Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Bezüge nach § 2 Abs. 3 werden im Falle des Todes des Berechtigten in voller Höhe den Hinterbliebenen weitergezahlt.

(3) Hat der Beamte nach § 2 Abs. 4 ein Übergangsgeld gewählt, so wird dieses seinen Hinterbliebenen anstelle der Versorgung im Falle seines Todes für die vorgesehene Dauer weitergezahlt.

§ 4

Treffen Versorgungsbezüge nach § 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 mit Versorgungsansprüchen aus früherer Verwendung im öffentlichen Dienst zusammen, so gelten die §§ 129 bis 131 in Verbindung mit § 127 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) entsprechend.

§ 5

Wird ein Übergangsgeld nach § 2 Abs. 4 gezahlt, so ist bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst die Amtszeit nicht ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

§ 6

Der Anspruch eines nach § 2 Abs. 1 oder 2 ruhegehaltsberechtigten Landrats erlischt, wenn der Berechtigte die Übernahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die einer gleichwertigen Laufbahn angehört, ablehnt.

§ 7

Ehrenamtlichen Bürgermeistern, die von den nach dem Gemeindewahlgesetz vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) gewählten Gemeindevertretungen nicht wiedergewählt worden sind, sind für die drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem ihre Amtszeit abgelaufen ist, die Aufwandsentschädigungen weiter zu zahlen, sofern sie infolge der Übernahme ihres Amtes ihre frühere hauptberufliche Tätigkeit während der Wahlzeit aufgegeben haben.

§ 8

1. Ruhegehaltsberechtigte Beamte nach § 2 Abs. 2 und
2. ehrenamtliche Bürgermeister, die von den nach dem Gemeindewahlgesetz vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) gewählten Gemeindevertretungen nicht wiedergewählt worden sind,

sind, wenn sie bis zur Übernahme ihres Amtes sozialversicherungspflichtig gewesen und aus diesem Grunde aus der Sozialversicherung ausgeschieden sind, auf ihren Antrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nachzuversichern.

§ 9

(1) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Er ist insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Rahmen der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften auch Zeiten, in denen Landräte nach Vollendung des 27. Lebensjahres im öffentlichen Leben besondere Fachkenntnisse erworben haben, die für die Wahrnehmung ihres Amtes förderlich gewesen sind, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. August 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

Verordnung

vom 18. 8. 1948

zur Änderung der Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflegeaufbauplans

Auf Grund der Ermächtigung der amerikanischen Militärregierung vom 21. Juli 1947 wird zur Anpassung der Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflegeaufbauplans vom 14. April 1948 (GVBl. S. 71) an das Gesetz vom 24. März 1948 zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. S. 53) bestimmt:

Ziff. 21 der Anlage zur Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflegeaufbauplans erhält folgende Fassung:

„21. Disziplinargerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und Notare.

a) Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Disziplinargerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und Notare werden die Aufgaben der Dienststrafgerichte für Rechtsanwälte und Notare von den Disziplinarkammern und einem Disziplinarsenat wahrgenommen.

b) Die Disziplinarkammern werden bei den Landgerichten gebildet und bestehen aus je 3 Richtern. Sie sind Dienststrafgerichte 1. Instanz. Der Disziplinarsenat wird bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) errichtet und besteht ebenfalls aus 3 Richtern. Der Disziplinarsenat ist Rechtsmittelgericht in den Sachen, in denen in 1. Instanz eine Disziplinarkammer tätig wird."

Wiesbaden, den 18. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister der Justiz Zinn

Verordnung

vom 20. Juli 1948

zur Änderung der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird verordnet:

I.

Die §§ 1, 2, 3 und 8 der Gebührenordnung erhalten folgende Fassung:

§ 1

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Streitwert bis zu DM 2000.— eine Gebühr von DM 20.—,

bei einem Streitwert über DM 2000—4000.— 2% der Streitwertsumme,

bei einem Streitwert über DM 4000—6000.— 3% der Streitwertsumme,

bei einem Streitwert über DM 6000—10 000.— 4% der Streitwertsumme,

bei einem Streitwert über DM 10 000.— 5% der Streitwertsumme.

§ 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945, umgerechnet in Deutsche Mark im Verhältnis von 1 RM = 1 DM.

§ 3

Hatte der Betroffene bei der letzten Steuerveranlagung vor dem 21. Juni 1948 ein steuerpflichtiges Vermögen von Reichsmark 200 000.— oder mehr, so gilt als Streitwert dieses Vermögen, umgerechnet in Deutsche Mark im Verhältnis von 1 RM = 1 DM und vermindert um den Betrag, den der Betroffene gemäß einer von ihm beizubringenden Bescheinigung des Finanzamtes durch die Umstellung der Reichsmark in Deutsche Mark verloren hat. Die Gebühr beträgt in diesem Falle 5% des Streitwertes, wenn diese höher ist als die Gebühr nach § 1.

§ 8

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1948.

Der Hessische Minister für politische Befreiung:

Binder

Erste Ausführungsanordnung

vom 29. 6. 1948

zur zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes

Auf Grund des § 34 der zweiten Verordnung vom 23. 4. 1948 zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (GVBl. des Wirtschaftsrats S. 37) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 11, 16, 17, 18, 20, 21 Abs. 2, 25, 26, 27 und 28 des Bewirtschaftungsnotgesetzes sind

1. die Ernährungsämter A soweit Maßnahmen gegen Erzeuger in Betracht kommen,
2. die Ernährungsämter B im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der zweiten Durchführungsverordnung,
3. das Landesernährungsamt
   a) in allen übrigen Fällen
   b) soweit es Sachen allgemein oder im Einzelfall an sich zieht.

Artikel II

Die Ernährungsämter A und B sind für die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 16 und 17 des Bewirtschaftungsnotgesetzes bis zum Höchstbetrage von DM 10 000.— zuständig. Einschränkungen dieser Strafbefugnis bleiben dem Landesernährungsamt vorbehalten.

In allen übrigen Fällen ist das Landesernährungsamt zuständig.

Artikel III

Für Entscheidungen gemäß § 15 Bewirtschaftungsnotgesetz ist das Landesernährungsamt ausschließlich zuständig.

Artikel IV

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. 12. 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, am 29. Juni 1948

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Verordnung

zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 31. August 1948

In Ausführung der Artikel 30 Abs. 3 und 32 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Beilage Nr. 9 zum GVBl. vom 18. 12. 1947) wird auf Grund Artikel 92 Abs. 2 verordnet:

§ 1

Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften gemäß Artikel 30 Abs. 3 und 32 Abs. 2 Satz 5 über Nutzungssätze für Vermögensgegenstände haben die Wiedergutmachungsorgane in jedem Einzelfalle, in welchem der Berechtigte von dem in diesen Bestimmungen bezeichneten Recht Gebrauch gemacht, den Nutzungssatz unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzulegen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Artikel 30 Abs. 3 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

I. V. Dr. Hilpert

Bekanntmachung

betr.: den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18. August 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. 11. 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. 3. 1904 — GVBl. S. 97 — vorgesehene Schutz ist auf folgende Ausstellungen anzuwenden:

1. die vom 14. Mai bis 15. Dezember 1948 in Flensburg stattfindende Exportmusterschau,
2. die vom 3. bis 8. Oktober 1948 in Frankfurt/Main stattfindende „Frankfurter Messe 1948".

Wiesbaden, den 18. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Hilpert

Der Minister der Justiz
Zinn

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Koch

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflege-Aufbauplans vom 14. April 1948 (GVBl. S. 71).

In der Anlage zur Verordnung über die Weitergeltung des Rechtspflegeaufbauplans muß es in der Überschrift anstatt:

„vom 10. März 1948" richtig heißen:

„vom 14. April 1948".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0,36 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 19 und Beilage Nr. 7 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.